

## § 23

(X) Gegen einen Einziehungsbescheid oder Strafbescheid des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich beim Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs einzulegen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Durch die Einlegung der Beschwerde beim Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird die Frist gewahrt.

(3) Erachtet das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelpfen. Andernfalls ist die Beschwerde an den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel weiterzuleiten. Dieser entscheidet endgültig.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Minister kann jedoch anordnen, daß die Vollstreckung des angefochtenen Bescheides ausgesetzt wird.

## §24

Das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs ist verpflichtet, in seiner Verwahrung befindliche Gegenstände

- a) nach rechtskräftiger Einziehung,
- b) bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 25 dieser Durchführungsbestimmung

den zuständigen Handelsorganen zum Zwecke der Verwertung anzuzeigen. Die zuständigen Handelsorgane sind verpflichtet, die Verwertung unverzüglich vorzunehmen.